

Postadresse:
Regierungsrat des Kantons Aargau
Regierungsgebäude
5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
E-Mail regierungsrat@ag.ch

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation
Abteilung Diplomanerkennung und
Recht
Effingerstrasse 27
3003 Bern

Aarau, 3. April 2013

Verordnung über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen für Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer in reglementierten Berufen; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsregierungen wurden am 5. Februar 2013 zur Vernehmlassung über die im Entwurf vorliegende Verordnung über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen für Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer in reglementierten Berufen (VMD) eingeladen.

1. Allgemeine Bemerkungen

Wir nehmen zur Kenntnis, dass für den Vollzug des Meldeverfahrens eine enge Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen notwendig sein wird. Wir werden darauf achten, Ihnen Änderungen in der Reglementierung von Berufen zu melden, sei es, dass bisher reglementierte Berufe liberalisiert werden und somit von der Liste gemäss Anhang I gestrichen werden können, sei es, dass bisher nicht reglementierte Berufe neu reglementiert und deshalb in die Liste gemäss Anhang I aufgenommen werden müssen.

Wir begrüssen die gewählte Lösung, wonach das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) die zentrale Eingangsstelle für Meldungen ist und auch die Vollständigkeit der Beilagen prüft. Dadurch wird verhindert, dass Meldungen bei unzuständigen Behörden deponiert werden.

Betreffend der im Anhang I aufgeführten reglementierten Berufe stellen wir fest, dass diese Liste insbesondere in Bezug auf die gewählten Berufsbezeichnungen teilweise verwirrt und unvollständig ist und deshalb überarbeitet und gestrafft werden sollte (siehe Bemerkungen unter Ziffer 3).

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 3 Begleitdokumente

Die Auflistung der Begleitdokumente in Art. 3 VMD ist gemäss unserer Beurteilung nicht in allen Teilen deckungsgleich mit internationalem Recht. Ein Beispiel: Gestuchstellende müssen einen Berufsqualifikationsnachweis (vgl. Art. 7 Abs. 2 RL 2005/36/EG und BBI 4420) beibringen. Die Vorschrift, wonach dieses Dokument zwingend als "beglaubigte Kopie" vorzulegen ist, scheint eine schweizerische Besonderheit. Unklar ist auch, wie die Beglaubigung zu erfolgen hat: Durch einen schweizerischen Notar, durch einen Notar des Herkunftslandes, durch die ausstellende Behörde etc.?

Absatz 4 sieht leider lediglich für Berufe im Sicherheitssektor (des Anhangs I) den Nachweis vor, dass keine Vorstrafen vorliegen. Der Begriff "Sicherheitssektor" ist unseres Wissens nicht klar definiert. Ein Nachweis, dass keine Vorstrafen vorliegen, kann jedoch gerade auch im Gesundheits- und Bildungsbereich, insbesondere mit Bezug auf Sexualdelikte oder andere Vorstrafen von grosser Bedeutung sein. Wir behalten uns vor, im Rahmen der in Art. 8 der Richtlinie 2005/36/EG beschriebenen Verwaltungszusammenarbeit die notwendigen Informationen zu beschaffen. Demnach können die zuständigen Behörden unseres Kantons beziehungsweise die Schweizerische Konferenz der Erziehungsdirektoren (EDK) und die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) von den zuständigen Behörden des Niederlassungsstaats des Dienstleistungserbringers unter anderem Informationen darüber anfordern, dass gegen die betreffende Person auch in der Vergangenheit keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen ausgesprochen wurden. Diese Bestimmung gilt für sämtliche reglementierten Berufe.

Art. 5 Prüfung der Vollständigkeit

Im erläuternden Bericht wird am Ende des ersten Absatzes festgehalten, dass nur vollständige Dossiers an die für die Berufsausübung zuständigen Behörden weitergeleitet werden. Wir halten es angesichts der kurzen Fristen für erforderlich, dass dort explizit ebenfalls erwähnt wird, dass das SBFJ auch den für die Nachprüfung der Berufsqualifikationen zuständigen Behörden beziehungsweise Stellen nur vollständige Dossiers übermittelt.

Art. 7 Rückmeldung an die Dienstleistungserbringerin oder den Dienstleistungserbringer

Wir begrüssen diese Bestimmung. Durch die automatische Information der Online-Meldesysteme des SBFJ beziehungsweise des Bundesamts für Migration (BFM) wird sichergestellt, dass die Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer tatsächlich die jeweilige Meldung beim anderen Amt vornehmen.

Art. 8 Weiterleitung an die zuständige Behörde

Wir begrüssen es, dass gemäss Art. 8 Abs. 2 VMD die für die Berufsausübung zuständige Behörde des Kantons, in dem die Dienstleistungserbringung erstmals erfolgen wird, bereits nach der Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen darüber informiert wird, dass ein Gesuch eingegangen ist. In Anbetracht der sehr kurzen Fristen ist dies für die Arbeitsplanung der zuständigen Behörde unverzichtbar.

Art. 9 Datensammlung

Wir befürworten die in Art. 9 Abs. 2 VMD vorgesehene Lösung, dass das SBFI die Unterlagen elektronisch aufbereitet, und die jeweils betroffenen Behörden direkt darauf zugreifen können. Bei einer Übermittlung der Unterlagen per Post würden die bereits sehr kurzen Fristen noch weiter verkürzt.

Art. 11 Verzögerungen bei der Nachprüfung der Berufsqualifikationen

Wir gehen davon aus, dass wenn nach Weiterleitung eines vom SBFI als vollständig erachteten Dossiers die zuständige Behörde zusätzliche Informationen benötigt, sie diese gestützt auf Art. 8 der Richtlinie 2005/36/EG einholen kann. Insbesondere bei Gesundheits- oder Lehrberufen könnten weitere Informationen zu berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen im Einzelfall notwendig sein sowie gegebenenfalls auch eine Sistierung des Verfahrens.

Art. 12 Eignungsprüfung

Wir begrüssen, dass gemäss Art. 12 Abs. 4 VMD die für die Berufsausübungsbewilligung zuständige Behörde unseres Kantons, in dem die Dienstleistung hätte erbracht werden sollen, darüber informiert wird, wenn der Dienstleistungserbringer die Eignungsprüfung nicht bestanden hat und deshalb die Dienstleistung nicht erbringen darf. So können wir das entsprechende Dossier ebenfalls wieder schliessen.

3. Bemerkungen zu Anhang I der Verordnung

Die E-Mailadressen der für die im Anhang I hauptsächlich aufgeführten Berufe im Kanton Aargau zuständigen Departemente sind:

- dvi@ag.ch, Departement Volkswirtschaft und Inneres
- rechtsdienst.bks@ag.ch, Departement Bildung, Kultur und Sport
- bewilligungen-dgs@ag.ch, Departement Gesundheit und Soziales

Wir beantragen noch zusätzlich die Aufnahme der Notare in den Anhang I beziehungsweise – falls dies abgelehnt werden sollte – alternativ die Aufnahme des Notarberufs als Ausnahme im Erläuternden Bericht (vgl. S. 6, als Beruf in Ausübung öffentlicher Gewalt beziehungsweise in Ausübung hoheitlicher Befugnisse, wie zum Beispiel in Bezug auf Polizistinnen und Polizisten).

Als Rechtsgrundlage für den Aargauischen Notar sowie als genaue Bezeichnung der Ausbildung dienen §§ 6 ff. des Beurkundungs- und Beglaubigungsgesetzes (BeurG) vom 30. August 2011 (SAR 295.200).

Wie eingangs erwähnt, sind wir der Meinung, dass Umfang und Inhalt der Liste einer nochmaligen Überprüfung und Straffung unterzogen werden müssen.

Zum Beispiel unter Ziffer 7 (Arbeit) ist der Beruf des Personalberaters beziehungsweise der Personalberaterin nicht klar. Der deutsche Text lässt offen, ob es sich um die private oder die öffentliche Arbeitsvermittlung handelt. Aus der französischen und italienischen Fassung geht dagegen hervor, dass nur die öffentliche Arbeitsvermittlung gemeint ist. Hier ist eine Klärung erforderlich. Auch stellt sich grundsätzlich die Frage nach dem Sinn des Meldeverfahrens für den Beruf des Personalberaters beziehungsweise der Personalberaterin. Sollte es sich um einen Personalberatende in der privaten Arbeitsvermittlung handeln, soll der Personalverleiher frei über die Eignung der beschäftigten Personen entscheiden können. Dasselbe gilt für Personalberatende in der öffentlichen Arbeitsvermittlung: Hier kann die Anstellungsbehörde am besten beurteilen, ob sie einen ausländischen Berufsnachweis gleich behandeln soll wie einen einheimischen. Zudem wird diese Frage sich in der Praxis ohnehin kaum je stellen, weil zumindest vom Kanton Aargau keine Personalberatenden aus dem Ausland für 90 Tage oder weniger beschäftigt werden. Das Gleiche gilt überdies beispielsweise für die unter Ziffer 1 (Gesundheit) aufgeführten Berufe im öffentlichen Veterinärwesen.

Ebenfalls haben wir noch folgende Anregung:

Gemäss Art. 1 VMD fallen die Berufe nach Anhang I unter die Meldepflicht und die Nachprüfung gemäss Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen (BGMD). Das BGMD gilt nur für Personen, die sich unter anderem nach Anhang III des Freizügigkeitsabkommens oder nach Anhang K des Übereinkommens vom 4. Januar 1969 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) auf die Richtlinie 2005/36/EG10 berufen können (Art. 1 Abs. 2 lit. c BGMD). Im Sinne der Rechtssicherheit würden wir es begrüssen, wenn im Anhang I bei jedem Beruf auf die spezifischen Grundlagen der EFTA und der Europäischen Gemeinschaft (EG) verwiesen würden.

Weiter sind wir der Meinung, dass verschiedene Berufe nicht in die Liste gehören, da deren Zulassungsvoraussetzungen in der Schweiz abschliessend in bundesrechtlichen Spezialbestimmungen geregelt sind. Ferner stellen wir Berufsbezeichnungen fest, die mit bundesrechtlichen Bestimmungen nicht in Einklang gebracht werden können. Zum Beispiel sollten die Berufe, die im Strassenverkehrsgesetz und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen geregelt sind, ersatzlos aus Anhang I gestrichen werden. Es sind dies "Fahrzeugführer/in, die Transporte mit gefährlichen Gütern ausführen" (vgl. VO-SDR [SR 741.621], "Limousinenfahrer/in" (Limousine ist eine internationale Bezeichnung einer Karosserieform; zum Beispiel sind fast alle Personenwagen Limousinen), "Taxifahrer/in" (unpräzise landläufig verwendete Bezeichnung einer Teilmenge von Inhaberinnen und Inhabern der Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport [vgl. VZV; SR 741.51]), "Verkehrsexperte/expertin für

Führer-Fahrzeugprüfungen" (vgl. VZV), "Trolleybusführer/in" (vgl. Trolleybus-Verordnung [SR 744.211] und VZV) und "Fahrlehrer/in" (vgl. FV [SR 741.522] und VZV).

In die gleiche Richtung der Überprüfung der einzelnen Bezeichnungen gehen die Anliegen der EDK, welche wir Ihnen nachfolgend noch übermitteln.

Gemäss EDK sind im Bildungsbereich (Ziffer 6) zur Vereinheitlichung der Bezeichnungen folgende Änderungen vorzunehmen:

Folgende Bezeichnungen ersetzen...

... durch (neu):

insegnante della scuola dell'infanzia
Lehrkräfte (generell, da f und i auch in Einzahl formuliert sind)

educatore/educatrice dell'infanzia
Lehrperson

Lehrkräfte der Sekundarstufe I
docente del livello secondario I
Lehrkräfte der Vorschulstufe und Primarstufe

Lehrperson für die Sekundarstufe I
docente per il livello secondario I
Lehrperson für die Vorschulstufe und/oder die Primarstufe

enseignant/e des degrés préscolaire et primaire

"enseignant/e des degrés préscolaire et primaire ou du degré préscolaire ou du degré primaire"

docente del livello prescolastico e del livello elementare

docente per il livello prescolastico ed elementare o per il livello prescolastico o per il livello elementare"

Es ist unbedingt zu verhindern, dass der Eindruck entsteht, dass Personen mit einem musikpädagogischen Diplom an Regelklassen Musikunterricht erteilen können:

– Lehrperson an Musikschulen (musikpädagogisches Diplom)

– Lehrkräfte für Musikschulen

– enseignant/e dans les écoles de musique (diplôme de pédagogie musicale)

– enseignant/e en école de musique (non professionnalisante)

– docente nelle scuole di musica (diploma di pedagogia musicale)"

– docente per le scuole di musica

psychomotricien/ne
psicomotricista
pedagoga spezializzato/a (orientamento educazione speciale precoce)
pedagoga spezializzato/a (orientamento insegnamento speciale)"

thérapeute en psychomotricité
terapeuta della psicomotricità
docente in pedagogia specializzata orientamento educazione speciale precoce
docente in pedagogia specializzata orientamento educazione speciale

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung und versichern Sie, sehr geehrte Damen und Herren, unserer ausgezeichneten Hochachtung.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:

Staatsschreiber:

Alex Hürzeler

Dr. Peter Grünenfelder

Kopie an:

– frederic.berthoud@sbfi.admin.ch